

## **A. Beitragsordnung des Vereins:**

### **I. Mitgliedsbeiträge**

1. Für alle Mitglieder des Vereins - bis auf „Kommunale Körperschaften“ und „Ehrenmitglieder“ siehe § 5, Abs. 2 - besteht eine Beitragspflicht.
2. Die Verwendung der Mitgliedbeiträge und anderer Mittel des Vereins, - z. B. Spenden, Zuschüsse aus Kooperationsvereinbarungen und Sponsoring - kann nur nach Maßgabe der Vereinssatzung erfolgen.

### **II. Beitragshöhe**

1. **Natürliche Personen** zahlen einen jährlichen Beitrag von **50,00 Euro**
2. Bei **Betrieben und Unternehmen** richtet sich die Höhe des Beitrages nach der Anzahl der beschäftigten Vollzeitkräfte. Dabei soll folgende Staffelung gelten:

bis 10 Beschäftigte	100,00 Euro jährlich;
bis 50 Beschäftigte	200,00 Euro jährlich;
über 50 Beschäftigte	300,00 Euro jährlich;

### **3. Einrichtungen und Organisationen:**

- 3.1. Schulen bis 700 SchülerInnen: 100,00 Euro jährlich;
  - 3.2. Schulen bis 1.200 SchülerInnen: 200,00 Euro jährlich;
  - 3.3. Schulen über 1.200 Schülerinnen: 300,00 Euro jährlich;
  - 3.4. Kammern, rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Verbände: 300,00 Euro jährlich.
4. Grundsätzlich sind alle Mitgliedsbeiträge in Geld zu leisten. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen und nur soweit die finanzielle Lage (Liquidität) des Vereins dies zulässt, Beiträge stunden oder erlassen.

### **III. Fälligkeiten**

Alle Mitgliedsbeiträge werden jeweils bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig und sind dem Konto des Vereins ZWAIG e.V. gutschreiben.

Bankverbindung: Landessparkasse zu Oldenburg - BLZ: 280 501 00  
Konto-Nr.: 91 73 10

### **IV. Rückerstattung**

Eine Rückerstattung von bereits geleisteten Beiträgen ist bei Austritt während des Beitragszeitraumes ausgeschlossen.

Ganderkesee, 04. Dezember 2003